



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 220.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter oder unverheirateter Eltern; Stiefkinder; Adoptivkinder sowie Pflegekinder.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine maximale Zulage, ein Doppelbezug ist strafbar.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- In zweiter Linie dem Inhaber der elterlichen Gewalt, in dritter Linie der Mutter und in vierter Linie dem Vater.
- Wären in gemeinsamem Haushalt lebende Ehegatten bzw. Elternteile anspruchsberechtigt, steht der Anspruch dem von ihnen gemeinsam bestimmten Elternteil zu.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats mindestens 80 Stunden beschäftigt, so hat dieser Anspruch auf die volle Zulage, bei weniger Arbeitsstunden im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu der von 80 Stunden.

Bei Ein- und Austritt während des Monats ist die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit zu berechnen.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
BS	Im Suchfeld "Suche nach" direkt 820.100 eingeben oder -> Übersicht -> 8 Arbeit, soziale Sicherheit -> 82 Familienzulagen für Arbeitnehmer -> 820.100 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende	12